

nannten auf einen ähnlichen Schritt schließen. Im Gegenteil, der Nebenkläger hatte kurz vorher dem Angeklagten einen ruhigen, glatten Verlauf der Reichstagstagung in Aussicht gestellt.

Es war un wahr, was der Nebenkläger am 6. Juli 1917 nachmittags dem Reichsanzler versicherte, sein Vorstoß bezwecke nur die Schaffung einer Mehrheit für ihn. Denn am Morgen des 7. Juli, ohne daß die Lage sich inzwischen verändert hätte, erklärte der Nebenkläger dem Abgeordneten Stresemann, seine Absicht sei der Sturz Bethmanns.

Daß es sich auch bei diesen Unwahrheiten nicht um vereinzelte Fälle handelt, sondern um den Ausfluß einer inneren Unwahrhaftigkeit, ist durch das Verhalten des Nebenklägers im Prozeß bestätigt. Mehrfach mußte er eibliche Aussagen widerrufen, die er nicht mit genügender Sorgfalt gemacht hatte. Gewiß führt die Aufstrichung des Gedächtnisses durch Vorhalte beim sorgfältigsten Menschen bisweilen zu unerwarteten Ergebnissen. Zwei Fälle aber sind nur durch Ungenauigkeit zu erklären.

Im Fall Thossen hat der Nebenkläger leichtfertig die Beteiligung bei Rowastisch bestritten.

Im Fall Berger hat er auf mehrfaches, eingehendes Befragen gezeugnet, Berger die Übernahme einer Aufsichtsratsstelle unter der Bedingung der Zustimmung Thossens zugesagt und dann Berger den Eintritt der Bedingung mitgeteilt zu haben. In beiden Punkten konnte er nach Vorhalt der Befundung Bergers diese Angaben nicht aufrecht erhalten. Aber diese bedeutungsvollen Dinge wußte der Nebenkläger bei seinem auch im Fall Berger bewährten Gedächtnis für Einzelheiten sicher noch Bescheid. Sein Bestreben war aber, diese ihm sehr ungünstigen Umstände nach Möglichkeit verschwinden zu lassen.

Die dritte Gruppe der Unanständigkeit laßt einige verschiedenartige Tatbestände zusammen.

Im Fall Berger hat der Nebenkläger noch am 24. Mai 1917 eine Entscheidung im Schiedsverfahren zwischen der Firma Berger und dem Kanalamt unterschrieben. Drei Wochen später wurde er zum Aufsichtsrat der Firma bestellt. Die Annahme des Amtes hatte er schon lange vorher Berger zugesagt. Das Kanalamt wußte von dieser Zusage nichts. Es verrät einen erstaunlichen Grad von Ungenauigkeit, daß der Nebenkläger diesen Gewissensstreit nicht gescheut hat. Er hat weiter selbst als Bergerischer Aufsichtsrat in einem fast gleichliegenden Streit zwischen dem Kanalamt und einer anderen Tiefbaufirma erst auf Vorstellung des Angeklagten, damaligen Staatssekretärs, das Schiedsrichteramt abgelehnt.

Rechtsbeugung durch den Nebenkläger ist weder erwiesen noch auch nur behauptet.

Unanständig war weiter, daß der Nebenkläger im Fall Berger als Schiedsrichter ständig einseitige Informationen durch die Firma im weitesten Umfang entgegennahm. Auch dabei fand er offenbar nichts.

Im Fall Janke ist zwar nicht erwiesen, daß der Nebenkläger einen Diebstahl von Papieren des Flottenvereins veranlaßt oder unterstützt hat. Wohl aber bleibt ihm der Vorwurf der unanständigen Beschaffung von Unterlagen für seine politischen Zwecke hier nicht erspart.